

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



Zahl: 031-1/OEK/2026

Örtliches Entwicklungskonzept

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Feistritz im Rosental beabsichtigt gemäß §§ 9, 10 und 12 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF LGBl. Nr. 11/2026, das im Entwurf vorliegende

ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung zu beschließen. Hierzu wurde gemäß § 7 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. Nr. 76/2022 ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Kundmachungsexemplar) und der hierzu erstellte Umweltbericht liegen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung durch vier Wochen in der Zeit vom

07. August 2026 bis 04. September 2026

zur allgemeinen Einsichtnahme im Amt der Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Abteilung –Bauamt, während der Amtsstunden auf und werden unter der Internetadresse der Marktgemeinde Feistritz im Rosental (<https://feistritz-rosental.gv.at/>) – Rubrik Amtstafel/Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Feistritz im Rosental zum Download bereitgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 K-ROG 2021 und gemäß § 8 Abs. 1 K-UPG ist jede Person berechtigt; innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zum hierzu erstellten Umweltbericht zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß eingebracht, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Feistritz im Rosental einlangt.

Der Bürgermeister:

Ing. Wolfram OGRIS, e.h.

